

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und des § 25 Nr. 1 Buchst. c des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 04.11.2017 die folgende Beitragsordnung als Satzung beschlossen und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 07.11.2020.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer nicht durch andere Einnahmen gedeckten Aufgaben erhebt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr, in dem eine Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen besteht oder bestanden hat (Beitragsjahr), durch jeweils eine Zahlung zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr entsteht, wenn das Mitglied am 1. Februar dieses Jahres der Kammer angehört.
- (5) Für das Kalenderjahr, in dem ein Mitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in eine andere Psychotherapeutenkammer oder ein Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen überwechselt, wird ein Beitrag nach dieser Beitragsordnung nur dann erhoben, wenn die Mitgliedschaft bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 1. Februar bestand.

§ 2 Regelbeitrag „A“ und Antrag auf Beitragsermäßigung

- (1) Der Beitrag beträgt, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, € 460,- (Regelbeitrag (A)).
- (2) Die Beitragsermäßigungen „B“, „C“, und „D“ werden auf Antrag des Kammermitglieds durch Bescheid der Kammer für das jeweilige Beitragsjahr gewährt.
- (3) Geht der Antrag auf eine Beitragsermäßigung nicht spätestens am 15. März des entsprechenden Beitragsjahres bei der Kammer ein, so ist die Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 3 Beitrag und Beitragsermäßigungen

Bezeichnung	Höhe in €	Antrag	Voraussetzungen	§
Regelbeitrag „A“	460	Nein	Mitgliedschaft	§ 2
Ermäßigung „B“	230	Ja	Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit im Vorvorjahr nicht über € 35.000,-	§ 4
Mindestbeitrag „C“	95	Ja	Kammermitglied ohne Berufsausübung in Niedersachsen	§ 5
Ermäßigung „D“	230	Ja	Mitgliedschaft in weiterer Kammer	§ 6
Beitragserlass „E“	0	Nein	Mitglieder in der praktischen Ausbildung	§ 7

§ 4 Beitragsermäßigung „B“ bei geringen Einkünften

- (1) Weist ein Kammermitglied durch Vorlage einer Fotokopie seines Einkommenssteuerbescheides nach, dass seine Einkünfte aus selbständiger und/oder nicht selbständiger beruflicher Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres (Vorvorjahr) bei nicht mehr als € 35.000,- lag, ermäßigt die Kammer seinen Beitrag auf Antrag auf € 230,-.
- (2) Der Einkommenssteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden.

§ 5 Mindestbeitrag „C“ für Mitglieder, die nicht in ihrem Beruf tätig sind

- (1) Hat ein Kammermitglied am Stichtag 1. Februar keine berufliche Tätigkeit ausgeübt, so ermäßigt die Kammer seinen Beitrag auf Antrag auf € 95,-.
- (2) ¹Das Kammermitglied übt eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 jedoch aus, wenn es jeweils am Stichtag eine vertragspsychotherapeutische Zulassung innehat, die nicht ruht, wenn es Räumlichkeiten für eine berufliche Tätigkeit unterhält, wenn es mit einem Praxisschild oder auf andere Weise öffentlich auf seine berufliche Tätigkeit aufmerksam macht oder wenn es sich in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis befindet, aufgrund dessen es beruflich tätig zu werden hat. ²Abs. 2 S. 1 gilt nicht, wenn der Stichtag in den Zeitraum zwischen den letzten sechs Wochen vor einer Entbindung und den in § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) genannten Zeitpunkten fällt oder sich das Mitglied in Elternzeit oder in der passiven Phase der Altersteilzeit befindet.

- (3) Ist einem Mitglied nach Vollendung seines 67. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 1 eine Beitragsermäßigung gewährt worden, so bleibt es in den folgenden Jahren auch ohne Antrag bei der Beitragsermäßigung, es sei denn, dass es eine berufliche Tätigkeit am 1. Februar eines dieser Jahre wieder ausübt.

§ 6

Beitragsermäßigung „D“ bei Mitgliedschaft in einer weiteren Kammer

- (1) Ist ein Kammermitglied am 1. Februar des Beitragsjahres zugleich Pflichtmitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer, so ist sein Beitrag auf 50 v.H. des Regelbeitrags zu ermäßigen, soweit dies beantragt wird.
- (2) Die Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn das Mitglied das Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 durch eine Bescheinigung der anderen Kammer oder auf andere Weise nachweist.
- (3) Ist einem Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 eine Beitragsermäßigung gewährt worden, so bleibt es in den folgenden Jahren auch ohne Stellung eines Antrages bei der Beitragsermäßigung, es sei denn, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer der in Absatz 1 genannten Kammern am 1. Februar des Beitragsjahres nicht mehr besteht. Den Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in der anderen Kammer hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Beitragserlass „E“ während der praktischen Ausbildung

Mitglieder, die am 1. Februar des Beitragsjahres noch keine Approbation für den Psychotherapeutenberuf erhalten haben und der Kammer nach § 2 Abs. 3 S. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Stundung, Ermäßigung und Erlass in Härtefällen

- (1) ¹Auf Antrag des Kammermitglieds kann sein Beitrag zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. ²Das Mitglied hat die Tatsachen, aus denen sich die Härte ergibt, darzustellen und nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag muss spätestens am 15. März des Beitragsjahres bei der Kammer eingehen. ²Der Antrag ist auch noch rechtzeitig gestellt, wenn er spätestens zwei Monate nach dem Eintritt des Härtefalles eingeht.
- (3) ¹Erlass und Ermäßigung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. ²Dasselbe gilt für eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten. ³Der Vorstand kann Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 einem Gremium aus

Vorstandsmitgliedern und anderen Kammermitgliedern übertragen. ⁴In dem Gremium müssen Vorstandsmitglieder die Mehrheit bilden.

§ 9

Form und Begründung der Anträge auf Ermäßigung, Erlass und Stundung

- (1) ¹Anträge nach den §§ 2 und 4 bis 8 müssen der Kammer als Schriftstücke zugehen oder durch Telefax übermittelt werden. ²Sie müssen vom antragstellenden Mitglied oder einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben sein.
- (2) Die Kammer kann Formulare herausgeben und verlangen, dass diese bei Anträgen nach den §§ 2 bis 7 und 9 ausgefüllt werden.
- (3) Fehlen zu Anträgen erforderliche Erklärungen, Nachweise oder Begründungen oder sind diese nicht ausreichend, so kann die Kammer eine Frist setzen, innerhalb derer das Fehlende nachzureichen ist, und, wenn dies nicht fristgemäß geschieht, den Antrag ablehnen.
- (4) Die Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes zulassen oder verlangen, dass, abweichend von Abs. 1, Anträge auf Beitragsermäßigungen in elektronischer Form gestellt und begründet werden, und hierzu das Nähere regeln.

§ 10

Entrichtung der Beiträge

- (1) ¹Der Beitrag ist am 1. April des Beitragsjahres zur Zahlung fällig. ²Der Regelbeitrag und ermäßigte Beiträge in den Fällen des § 6 Absatz 3 bedürfen keiner Festsetzung durch Bescheid. ³Jedoch erhält ein Mitglied einen Bescheid auch über den Regelbeitrag, wenn es den ersten Beitrag nach Beginn seiner Mitgliedschaft zu entrichten hat, sowie dann, wenn es nach Abs. 3 Satz 2 gemahnt wird.
- (2) ¹Hat ein Mitglied einen Antrag auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass seines Beitrags nach den §§ 2 und 4 bis 8 rechtzeitig gestellt, so ist abweichend von Abs. 1 S. 1 der geschuldete Beitrag am ersten Werktag nach dem 15. des Monats fällig, der auf die Bekanntgabe des Bescheids folgt, jedoch nicht vor dem 1. April des Beitragsjahres. ²Gewährt der Bescheid eine Stundung, so ergibt sich die Fälligkeit aus dem Bescheid.
- (3) ¹Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält es zunächst eine Erinnerung, mit der es zur Zahlung binnen zwei Wochen aufgefordert wird. ²Hält es diese Frist nicht ein, so sendet ihm die Kammer eine Mahnung und erhebt dafür eine Mahngebühr von € 20,-. ³In diesem Fall hat das Mitglied auch die der Kammer entstehenden Verzugskosten zu ersetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2021
in Kraft.

Hannover, den 07.11.2020

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersach-
sen